Das karolingische Reichsgut. Eine verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung [Wolfgang Metz]

Autor(en): **Kläui, Paul**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **12 (1962)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

deutung des Übersetzungsproblems zeigt sich von neuem, ebenso die Dringlichkeit einer Neuedition der Kapitularien. Daß diese in der Mehrzahl Bestimmungen enthalten, die man heute als Verwaltungsakte bezeichnen würde, dürfte wohl zum schönen Teil dadurch bedingt sein, daß die Gesetzgebung im modernen Sinn eben doch einen hohen Grad von Abstraktionsvermögen voraussetzt, das dem Mittelalter vor der Neubelebung der Rechtswissenschaft im 12. Jahrhundert fehlte.

Für die politische Geschichte ergibt die Studie, daß für ein starkes Königtum auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung ganz andere Möglichkeiten bestanden als in Zeiten der Schwäche der Zentralgewalt. Bezeichnenderweise findet sich denn auch der eigentliche consensus nur unter schwächeren Herrschern, ebenso eine Motivierung der Kapitularien. Ein Vergleich mit dem Missat drängt sich auf, welches ebenfalls nur unter starken Königen seine volle Wirksamkeit entfalten konnte. Wieweit etwa die Erneuerung der Kaiserwürde im Jahre 800 auch auf die Gesetzgebung (Kapitularien und Revision der Stammesrechte) befruchtend gewirkt hat, indem der fräniksche Kaiser — wie der römische — sich als Quelle des Rechts betrachtete, wäre weiterer Untersuchung wert.

Besonders hingewiesen sei noch auf das Verzeichnis der Kapitularien, welches zum Teil neue Datierungen bringt und die für die Datierungsfragen einschlägige Literatur zitiert.

Rorschach *Otto P. Clavadetscher*

WOLFGANG METZ, *Das karolingische Reichsgut. Eine verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung.* Walter de Gruyter & Co., Berlin 1960. XXXVI u. 266 S.

Auf Grund zahlreicher eigener Vorarbeiten sucht der Verf. das in der Forschung umstrittene Problem des karolingischen Reichsgutes abzuklären. Es sei vorweggenommen, daß er dabei zu einer vollständigen Ablehnung von *Schulte* gelangt, während er seine Thesen im allgemeinen vorsichtig formuliert. Metz geht die Frage nicht auf dem Wege über Rückschlüsse an, sondern legt allein die zeitgenössischen Quellen zu Grunde. Er muß sich daher zunächst mit deren wichtigsten auseinandersetzen und vor allem zur Datierung Stellung nehmen. Das Capitulare de villis wird auf 800 oder kurz vorher gesetzt, auch die Brevium exempla sind noch der Zeit Karls des Großen zuzuzählen, während das Lorscher und das churrätische Reichsurbar in die Zeit Ludwigs des Frommen gehören. Der Bestimmung der Größe der königlichen Grundherrschaft und ihrer Verwaltung stehen terminologische Schwierigkeiten entgegen, und man muß dem Verf. Dank wissen, daß er immer wieder darauf aufmerksam macht und sich damit vor voreiligen Schlüssen sichert. Eine grundlegende Frage ist die nach dem Verhältnis der Krongüter zu Gau und Grafschaft. Doch bleiben hier die Dinge

recht ungewiß. Der Verf. ist der Gefahr nicht entgangen, angesichts der knappen Quellenlage, Belege aus verschiedenartigen Gebieten heranzuziehen und zur Lösung in *einem* Sinne zu verwerten.

Neben den grundherrschaftlich verwalteten Gütern spielen die Lehen und Amtsgüter eine ganz bedeutsame Rolle, vor allem für die hoch- und spätmittelalterliche territoriale Entwicklung. Mit Recht weist Metz auf die «Reichsaristokratie» als Vorläufer der späteren führenden Adelsfamilien hin. Auch wenn die genealogische Verbindung selten schlüssig herzustellen ist, so ist doch die grundsätzliche Linie zu erkennen. Wenn dann freilich ganz generell der Standpunkt vertreten wird, daß die Fisci bis zum Ende der Karolinger und darüber hinaus im wesentlichen erhalten geblieben seien, so müßte man auch hier räumlich differenzieren. Was in West- oder Ostfranken zutreffen mag, ist für Alemannien nicht ohne weiteres zu übernehmen.

Im ganzen wird man die Arbeit von Metz als sehr verdienstvoll bezeichnen dürfen, die — auch wegen ihrer Karten und Listen — für die weitere Forschung sehr nützlich sein wird. Nur hätte man eine etwas übersichtlichere Feingliederung gewünscht. Es wäre sicher von Vorteil gewesen, Zwischenergebnisse etwas abzusetzen und Belege in die Anmerkungen zu verweisen, statt gelegentlich seitenweise ungegliedert aneinanderzureihen.

Wallisellen ZH *Paul Kläui*

HERMANN JAKOBS, *Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites.* Böhlau Verlag, Köln/Graz 1961. 270 Seiten mit Karte. (= Kölner Historische Abhandlungen Bd. 4.)

Die Arbeit bedeutet einen selbständigen und umfassenden Beitrag zum Thema. Der Verf. behandelt zunächst die erste Phase der Entwicklung, die darin bestand, daß Hirsau die vorgregorianische Reform aufnahm, indem es gorzianisches und cluniazensisches Verfassungsrecht vertrat. Hirsau war kein bischöfliches Eigenkloster, auch nicht Reichskloster, sondern eine dynastische Eigengründung. Abt Wilhelm suchte nun zuerst die Libertas einer Reichsabtei zu erlangen. Als dies nicht gelang, schloß er 1075 mit dem Stifter einen Vergleich, woraus das sogenannte Hirsauer Formular entstand. Als dann Gregor VII. die bisherige cluniazensische Selbstinvestitur ablehnte, begann die zweite Phase, welche die bisherige Einstellung von Gorze-Cluny als unkanonisch ansah, dem Diözesanbischof die Stabsverleihung zudachte und den Vogt als Beamten des Klosters betrachtete. Wohl hatte Hirsau 1079 die cluniazensischen Gewohnheiten übernommen, aber seine politischen Ziele waren gregorianisch-kanonisch. Nur «den monastischen Alltag der westlichen Klosterwelt» hatte es übernommen, nicht aber die sonstigen Ideen des burgundischen Klosters, zum Beispiel die Selbstinvestitur und Exemption. Man darf deshalb Hirsau nicht einfach als deutsches Cluny